

VEREINARENA
OBERAARGAU

Statuten

29. April 2014

Inhaltsverzeichnis

I.	Anmerkung	3
II.	Name, Sitz und Zweck	3
III.	Organisation	3
IV.	Mitgliedschaft	3
V.	Mitgliederversammlung	4
VI.	Vorstand, Kommissionen und Revisoren	4
VII.	Finanzielles	5
VIII.	Statutenänderung	6
IX.	Auflösung des Vereins	6
X.	Inkrafttreten	6

I. Anmerkung

- Art. 1 Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden in diesen Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt.

II. Name, Sitz und Zweck

- Art. 2 Unter dem Namen „Arena Oberaargau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langenthal.

- Art. 3 Zweck dieses Vereins ist die Förderung

- a) der Planung
- b) der Realisierung
- c) des Betriebs und des Unterhalts

von Sportstätten von regionaler Bedeutung im Oberaargau. Der Verein kann diesbezüglich Projekte realisieren oder Träger von Projekten, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, unterstützen.

III. Organisation

- Art. 4 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen und Arbeitsgruppen
- d) die Rechnungsrevisoren.

IV. Mitgliedschaft

- Art. 5 Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche sowie juristische Person und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die dem Vereinszweck dienen.

- Art. 6 Gönner sind keine Mitglieder des Vereins und besitzen kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt an der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Gönner wird, wer sich für den Vereinszweck interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

- Art. 7 Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

- Art. 9 Der Vereinsaustritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer zweiwöchentlichen Frist, auf die ordentliche Mitgliederversammlung

erklärt werden. Es besteht keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung bezahlter Beträge.

- Art. 10 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Begründung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei einer Anfechtung des Ausschlussentscheides abschliessend.

V. Mitgliederversammlung

- Art. 11 Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) Rechnungsrevisoren, sofern sie Mitglied des Vereins sind
 - d) Gönner
 - e) weitere, sofern der Vorstand sie dazu einlädt.
- Art. 12 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus, schriftlich unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.
- Art. 13 In ausserordentlichen oder dringenden Fällen kann die Traktandenliste von der Mitgliederversammlung durch Beschluss zu Beginn der Versammlung ergänzt werden.
- Art. 14 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben:
- a) Wahl des Präsidenten
 - b) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - d) Festsetzung und Änderung der Statuten (Statutenrevision)
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Genehmigung des Protokolls
 - g) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - i) Rekurs der Ausschlüsse
 - j) Ehrungen
 - k) weitere Geschäfte, welche ihr vom Vorstand zum Beschluss vorgelegt werden.
- Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
- a) durch den Vorstand
 - b) durch Begehren von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder.
- Art. 16 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sowie leere und ungültige Stimme werden nicht gezählt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden

offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden das geheime Verfahren beantragen.

VI. Vorstand, Kommissionen und Revisoren

- Art. 17 Der Vorstand umfasst mindestens drei Personen. Er besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Sekretär. Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich selber.
- Art. 18 Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die Neugewählten die restliche Amtsdauer. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.
- Art. 19 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Art. 20 Die Vorstandssitzungen sind durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Angaben des Ortes sowie der Traktanden zwei Wochen im Voraus einzuberufen. Dies kann auch mittels elektronischen Medien geschehen.
- Art. 21 Die Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geführt.
- Art. 22 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 23 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind ein Protokoll zu führen.
- Art. 24 Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er bestimmt deren Mitglieder, teilt ihnen Aufgaben zu und regelt die Kompetenzen.
- Art. 25 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnungen zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

VII. Finanzielles

- Art. 26 Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- Art. 27 Die zur Erfüllung der Vereinsaufgabe benötigten finanziellen Mittel werden beschafft durch:
- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
 - b) Erträge aus Anlässen und anderen Aktivitäten des Vereins
 - c) Beiträge der öffentlichen Hand
 - d) Weitere Zuwendungen.

- Art. 28 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 29 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Maximal betragen sie für
- a) natürliche Personen: CHF 100.-
 - b) juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts: CHF 300.-
- Art. 30 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VIII. Statutenänderung

- Art. 31 Die Statuten können abgeändert werden, wenn $\frac{1}{2}$ der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

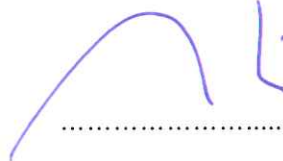
IX. Auflösung des Vereins

- Art. 32 Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 33 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kommission Sport des Vereins Region Oberraargau, die dieses zugunsten der Nachwuchsförderung einsetzt.

X. Inkrafttreten

- Art. 34 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. April 2014 in Langenthal angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident



Der Sekretär

